

Niederschrift

(öffentlicher Teil)

über die Sitzung des Betriebsausschusses

Sitzungstermin:	Donnerstag, 22.05.2008
Sitzungsbeginn:	17:00 Uhr
Sitzungsende:	18:20 Uhr
Ort, Raum:	im Beratungsraum der Stadtwerke, Schwarzer Weg 5,

Anwesend waren:

Vorsitzende

Bürgermeisterin Doris Berlin

Fraktion der CDU/FDP

Stadtrat Henry Niestroj

Stadtrat Rudolf Quack

Stadtrat Wolfgang Tylsch

Fraktion Die Linke

Stadtrat Klaus Krause

Fraktion der SPD

Stadtrat Manfred Ertelt

Fraktion des Bürgerblocks

Stadtrat Günther Stoß

Fraktion der FWG

Stadtrat Wolfgang Lewerenz

Stadtrat Danny Kregel

Vertreter für Stadtrat Kregel
ab TOP 5: 17.30 Uhr

Vertreter der Stadtwerke

Herr Andreas Kunze

Frau Irmtraud Schmidt

Parteilos

Stadträtin Petra Gorn

Verwaltung

Herr Matthias Mohs

Frau Marlis Simon

Es fehlte: keiner

Gäste:

Beschlussfähigkeit war gegeben:

war nicht gegeben:

Protokoll:**1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit. Bestätigung der Tagesordnung**

Frau Berlin begrüßte die Anwesenden und eröffnete die Sitzung.
Die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung und die Beschlussfähigkeit wurden festgestellt sowie die Tagesordnung bestätigt.

Mitglieder			Abstimmungsergebnis		
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
10	10	0	10	0	0

2. Hinweis auf den § 31 GO LSA "Mitwirkungsverbot" zu Tagesordnungspunkten dieser Sitzung

Auf das Mitwirkungsverbot wurde hingewiesen.

3. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 04.03.2008

Die Niederschrift vom 04.03.2008 wurden mit 2 Stimmenthaltungen bestätigt.

Mitglieder			Abstimmungsergebnis		
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
10	10	0	8	0	2

4. Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse der nichtöffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung des Betriebsausschusses gemäß § 50 (2) GO LSA

In der letzten BAS-Sitzung wurden keine nichtöffentlichen Beschlüsse gefasst.

5. Meinungsbildung zur zukünftigen Gebührenstruktur Trinkwasser

Frau Berlin teilte mit, dass es ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Magdeburg zur Berechnung der Trinkwassergebühren gibt.

An die Ausschussmitglieder wurden Unterlagen ausgeteilt, die durch Herrn Mohs erläutert wurden. Er zeigte die verschiedenen Varianten zur Gebührenstruktur auf.

Für Leistungen müssen auch Gebühren erhoben werden.

Am einfachsten wäre hierbei eine Mengengebühr, keine Aufteilung in Mengen und Grundgebühr. Die reine Mengengebühr berücksichtigt keine Verbrauchsmengen. Sinkender Mengenverbrauch wirkt sich negativ aus.

Nach der aktuellen Rechtssprechung des OVG Magdeburg ist entschieden, dass die Grundgebühren mengenunabhängig gestaltet werden sollten.

Gem. KAG § 5 (3) ist die Erhebung von Grundgebühren zulässig. Diese soll zur teilweisen Abgeltung der fixen Kosten dienen.

Lt. VDI-Nachrichten wird empfohlen, den Grundpreisanteil anzuheben. In Fachkreisen wird dazu geraten, nicht auf die Grundgebühr zu verzichten.

Nach der aktuellen Rechtssprechung des OVG Magdeburg müssen Grundgebühren mengenunabhängig festgelegt werden. Hierbei ist auf eine hohe Klage- und Rechtssicherheit zu achten. Nach Aussagen der konsultierten Rechtsanwälte ist die sicherste Maßstab für die Erhebung einer Grundgebühr die Berechnung nach Zählergröße. Diese Verfahrensweise ist rechtlich bereits anerkannt und hat sich über Jahre bewährt.

Ein Problem stellen bei der Berechnung nach Wohneinheiten die Geschäftsräume, z. B. bei Freiberuflern, Architekten, etc. dar.

Ein Versorgungsbetrieb kann nicht mit einem Entsorgungsbetrieb gleichgesetzt werden. Nach Rücksprache mit anderen TW-Versorgern, wie z. B. mit den Stadtwerken Wittenberg, Dessau und Aken, der TWM Magdeburg oder dem AWZ Elbe Fläming Zerbst, favorisieren den „Zählermaßstab“. Auch größere Versorgungsunternehmen, so z. B. die Berliner Wasserwerke, die Stadtwerke Leipzig oder die Kommunalen Wasserwerke Leipzig wenden bei der Berechnung der Grundgebühren den „Zählermaßstab“ an. Dies stellt zum einen die reellste Bemessungsgrundlage dar und ist zum anderen gerichtlich anerkannt und ausgeurteilt. Bei einer Umstellung des vorhandenen Programms auf Zählergröße halten sich die Umstellungskosten gering, da bereits bekannt ist, welche Zählergröße in welchem Objekt vorhanden ist. Die Datenerfassung bei einer Umstellung auf Berechnung nach Wohneinheiten wird wesentlich teurer, da alle Gebäude erfasst, bewertet und eingestuft werden müssen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit würden die Stadtwerke lt. Herrn Mohs die Erhebung einer Grundgebühr nach „Zählermaßstab“ favorisieren.

Herr Lewerenz sprach sich für eine gleiche Abrechnungsweise zwischen Versorger und Entsorger aus.

Herr Ertelt fragte, warum denn die bisherigen vielen Diskussionen geführt wurden. Es sollte auch für die „Wohnblöcke“ eine Möglichkeit bestehen, dass die Abrechnung über Zähler erfolgen kann.

Dem wurde von Herrn Mohs entgegengesetzt, dass dazu die Leitungen von den Stadtwerken übernommen werden müssten, die ja z. T. bereits sehr „marode“ sind.

Frau Berlin gab zu bedenken, dass wir in Coswig einen sehr hohen Leerstand an Wohnungen und Grundstücken zu verzeichnen haben.

Herr Krause fragte an, ob es überhaupt notwendig sei, eine neue Regelung vor 2010 zu finden. Über die Frage der Umstellung ist er nach der Festlegung der Abrechnungsweise gesprochen worden.

Frau Gorn fragt an, warum die Abrechnung nach Mengenpreis nicht angenommen wird.

Lt. Herrn Quack hat man sich entschlossen, dass beim Abwasser die Berechnung nach Wohneinheiten geregelt wird. Nach genauerer Betrachtung ist die Berechnung nach WE für eine Berechnung beim Trinkwasser ungünstig.

17.30 - Herr Kregel nimmt an der Sitzung teil.

Die Kosten des Leerstandes können nicht umgelegt werden. Es wäre noch einmal die Anwendbarkeit dieser Abrechnungsweise zu prüfen.

Herr Mohs führte an, dass 11 unterschiedliche Meinungen besagen, dass die Abrechnung per „Zählermaßstab“ die sicherste Variante wäre.

Herr Stoß gab an, dass die Fraktion des BB schon immer dafür war, für das Trinkwasser einen Preis zu berechnen.

Herr Tytsch meinte, dass prinzipiell ein einheitliches Berechnungssystem anzuwenden wäre, betriebswirtschaftliche Gründe überzeugen hiervon noch nicht.

Lt. Herrn Ertelt stehen Kostengründe im Vordergrund.

Nach Meinung des Herrn Tytsch ist die Abrechnung nach Zählergröße immer noch unsauber. Am gerechtesten wäre seiner Meinung nach die Abrechnung mit einem Preis.

Frau Gorn würde auch einer Abrechnung nach Zählergröße zustimmen, aber dafür müsste das Leitungssystem der „Neubauten“ in die Verantwortlichkeit der Stadtwerke übergehen, somit ist diese Verfahrensweise nicht machbar.

Es käme also die Abrechnung nach einem Mengenpreis in Betracht.

Herr Kregel meinte, dass eine Leistungsabrechnung für den Bürger deutlich transparenter wäre.

Die Berechnung einer Mindestverbrauchsgebühr ist schon bei mehreren Rechtsprechungen „hinten runtergefallen“.

Herr Tylsch stellte heraus, dass größere Unternehmen, wie Telekom, Gas und dgl., andere Möglichkeiten der Abrechnung haben. Der Anbieter kann gewechselt werden, wenn ich mit den Abrechnungsmodalitäten nicht einverstanden bin.

Trinkwasser ist den Bürgern vorzuhalten. Hier kann der Anbieter nicht gewechselt werden. Die Tendenz der Abrechnung geht immer wieder auf einen Preis.

Herr Pfeifer berichtete, dass das OVG Magdeburg im Februar 2008 beschlossen hat, dass der Maßstab Verbrauchsintervall nicht als Maßstab für die Grundgebühr geeignet ist. Lt. KAG dürfen Grundgebühren erhoben werden.

Oschatz/Döbeln rechnet beide Bereiche (Trinkwasser und Abwasser) in gleicher Weise ab. –Bei Wahl der Abrechnung nach Mengen sollte auf eine Grundgebühr nicht verzichtet werden.

Das Problem wäre auch die ungerechte Verteilung der Kosten auf Bauten mit 40 – 50 Wohnungen und Häusern.

Frau Berlin fragte nach, wie es sich mit dem Leerstand verhält. Die Grundgebühr sollte die möglichen anfallenden Kosten abdecken.

Herr Quack meinte, dass man sich aufgrund der finanziellen Gegebenheiten wahrscheinlich nicht auf eine Abrechnung einigen kann.

Herr Kregel verweist auf den „Regelfall“ lt. der ausgereichten Unterlagen.

Herr Krause sprach sich für eine Berechnung ohne Grundgebühr aus. Herr Stoß befürwortete die Abrechnung zu einem Leistungspreis. Herr Ertelt verwies noch einmal auf den hohen Leerstand.

Herr Quack sagte, dass auch für den Leerstand Kapazitäten vorgehalten werden müssen.

Im Anschluss an die Diskussion erfolgte die Abstimmung für eine Leistungsgebühr:

Anwesend: 10
Dafür: 8
Dagegen: 2
Enthaltungen: 0

Es ist zu prüfen, ob eine Mindestabnahmegebühr zulässig ist. Es handelt sich nicht um einen Mindestverbrauch. Es ist ebenso die Höhe der Festsetzung zu erkunden.

Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
10	10	0	8	2	0

6. Anträge, Anfragen und Mitteilungen

Herr Krause hatte eine Anfrage zur Festlegung der Preise zum Flämingbad.

Besuchen HartzIV-Empfänger, Sozialhilfeempfänger, Leistungsempfänger nach SGB VIII zu ermäßigten Preisen das Flämingbad?

Dies wurde durch Herrn Mohs bejaht.

18.15 Uhr – Herr Pfeifer verlässt die Sitzung.

Coswig (Anhalt), den 02.06.2008

Berlin
Bürgermeisterin

H. Schmidt
Protokollantin